

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaften für Pflege-Überleitungen zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG)**

Zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung nehmen wir aus dem Blickwinkel der Pflege-Überleitung Stellung. Wir beziehen uns dabei nur auf den Aspekt des Gesetzes, der das Entlassungsmanagement nach dem Krankenhausaufenthalt dadurch verbessern soll, dass das Entlassungsmanagement als Teil des Anspruchs auf Krankenhausbehandlung konkretisiert wird und die Verbindlichkeit dadurch erhöht.

### **Der Gesetzesentwurf sieht im Einzelnen dazu vor:**

#### **1) dem § 39 SGB V werden folgende Sätze eingefügt:**

„Die Krankenhausbehandlung umfasst auch ein Entlassmanagement zur Lösung von Problemen beim Übergang in die Versorgung nach der Krankenhausbehandlung. Das Entlassmanagement und eine dazu erforderliche Übermittlung von Daten darf nur mit Einverständnis und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt.“

#### **2) die vertraglichen Regelungen zwischen den Landesverbände der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam mit den Landeskrankengesellschaften oder mit den Vereinigungen der Krankenträger im Land sollen durch folgende Formulierungen ergänzt werden:**

In § 112 Absatz 2 Satz 1 Nr. werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt: „7. das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1 Satz 4 bis 7.“

Wir begrüßen ausdrücklich die Ziele des Gesetzentwurfes das Entlassungsmanagement dadurch zu stärken und vertragliche Regelungen diesbezüglich einzuführen. Die Erfahrungen in den Krankenhäusern zeigen uns täglich den enormen Bedarf an einem strukturierten, am poststationären Bedarf und am Willen des Patienten und seiner Angehörigen orientierten Entlassungsmanagements im Krankenhaus.

Die komplexe Aufgabe des Entlassungsmanagements erfordert umfangreiche Erfahrung und Kompetenz in der Pflege sowie eine Fachweiterbildung entweder in der Pflege-Überleitung, dem Case Managements oder der Pflegeberatung um auch die sozialrechtlichen Kompetenzen zu erlangen. Der empathische Umgang mit den pflegerischen, sozialen und persönlichen Bedürfnissen des Patienten und seiner Angehörigen sowie das Handhaben von Assessmentinstrumenten und die interdisziplinäre Steuerung der Zusammenarbeit gehören mit zu den grundlegenden Fähigkeiten und Voraussetzungen für ein tragfähiges, bedarfsgerechtes und Patientenorientiertes Entlassungsmanagement. Dafür beschreibt der Expertenstandard „Entlassungsmanagement in der Pflege“ des Deutschen Netzwerkes für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) die wissenschaftlich erarbeiteten Grundlagen. Dieser Standard sollte daher die Grundlage für die Ausformulierung von genaueren Struktur- Prozess- und Ergebnisqualitäten sein.

Die Patientenstruktur und Ergebnisqualitäten der Pflege-Überleitungen in NRW wurden schon im Jahre 2007 in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pflegewissenschaft (IPW) an der Universität Bielefeld evaluiert. Dort heißt es: „Die Untersuchungsergebnisse unterstreichen die Tragfähigkeit und den Nutzen des pflegerischen Entlassungsmanagements aus der Patientenperspektive. Es hat sich in den beteiligten Krankenhäusern als wirksames Mittel zur Unterstützung von Patienten und Angehörigen bei der Bewältigung der Anforderungen und Probleme erwiesen, mit denen sie sich im Rahmen der Krankenhausentlassung konfrontiert sehen.“ ( *Wingenfeld, Joosten, Müller, Ollendiek; Pflegeüberleitung in NRW: Patientenstruktur und Ergebnisqualität, Veröffentlichungsreihe des IPW, ISSN 1435-408X, Bielefeld 2007*)

Das Entlassungsmanagement muss auch rechtzeitig, das heißt bei der Aufnahme im Krankenhaus beginnen, denn der neu entstandene oder erweiterte Pflege- und Versorgungsbedarf eines Menschen nach einer schweren Erkrankung zeigt sich häufig erstmalig im Krankenhaus und muss dort auch entsprechend wahrgenommen, anamnestisch aufgearbeitet und individuell sowie bedarfsgerecht in eine nachstationäre Versorgung übergeleitet werden. Auf der Grundlage von entsprechenden Assessmentinstrumenten oder/und interdisziplinären Fallbesprechungen werden die Versorgungsbedarfe der Patienten im Krankenhaus von der Pflege-Überleitung ermittelt und entsprechend nachstationäre

Versorgungs- und Pflegeformen organisiert. Diese Versorgungsformen können z.B. eine Rehabilitation, eine Kurzzeitpflege, eine Tagespflege, eine stationäre Altenheimpflege, ein Hospiz, eine Pflege in der häuslichen Umgebung durch Angehörige oder/und einen Pflegedienstes sein. Bei Bedarf kann die häusliche Pflege durch ein Palliativnetzwerk oder ein Demenznetzwerk unterstützt werden. Neben diesen Versorgungsformen werden auch umfangreiche unterstützende Dienste organisiert.

Die umfangreiche Entlassungsplanung und Entlassungsorganisation aus dem Krankenhaus heraus umfasst auch die ausführlichen sozial-pflegerischen Anamnesegespräche mit den Patienten und ihren Angehörigen sowie die Weitergabe aller notwendigen Informationen an die nachstationäre Versorgungsform unter Einbeziehung der Kranken- und Pflegekassen sowie aller beteiligten Versorger, sofern der Patient damit einverstanden ist.

Eine strukturierte Netzwerkarbeit muss aber nicht nur in den Krankenhäusern beginnen sondern muss auch die Weitergabe von Informationen in das Krankenhaus umfassen. Die Überleitung beginnt daher immer in der Einrichtung, die den Patienten in eine andere Einrichtung weiterleitet. In diesem Bereich wäre eine größere Verbindlichkeit von großem Wert für die Betroffenen und die versorgenden Institutionen.

Neben dieser fehlenden Verbindlichkeit in der Informationsweitergabe, müssen wir auf Grund von vielen Erfahrungen noch auf eine häufig schwer zu schließende Versorgungslücke hinweisen. Insbesondere Versicherte, die keine Ansprüche nach dem SGB XI auf Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung haben, weil ihr derzeitiger Bedarf wahrscheinlich keine 6 Monaten andauert, lassen sich nur schwer qualifiziert über einen kürzeren Zeitraum pflegerisch versorgen. Hier müsste der Gesetzgeber dringend eine entsprechende Änderung des § 37 im SGB V vornehmen.

Die/das Pflege-Überleitung/Entlassungsmanagement im Krankenhaus erfordert neben dem entsprechend qualifizierten Personal auch eine ausreichende personelle, finanzielle und materielle Ausstattung für diese Aufgabe, um die umfangreiche Versorgungs- und Netzwerkarbeit für die Pateinten leisten zu können. An einer entsprechenden Ausgestaltung und weiteren Konkretisierung der Rahmenbedingungen würden wir gerne mitarbeiten und unsere Erfahrungen und Kompetenzen mit einbringen.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Pflege-Überleitung NRW

Jürgen Haake

Jutta Hoffmann

Yvonne Oberheiden

Die Arbeitsgemeinschaften für Pflege-Überleitungen vertreten die Interessen der Pflegefachkräfte, die in vielen Krankenhäusern in Deutschland im Arbeitsfeld der Pflege-Überleitung/Entlassungsmanagement in unterschiedlichen Konzepten seit 15 Jahren praktisch tätig sind. Neben den schon organisatorisch mit dem DBfK verbundenen Arbeitsgruppen zur Pflege-Überleitung/Entlassungsmanagement in Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg gibt es viele Pflegefachkräfte in den anderen Bundesländern, die sich regelmäßig in regionalen und bundesweiten Fachtagungen zu aktuellen Themen der Pflege-Überleitung/Entlassungsmanagement treffen.